

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA, 53. Sitzung am 11.08.11

Stellungnahmen zu: Gesetzentwürfen Drucks. [18/3006](#), Drucks. [18/3116](#), Drucks. [18/3117](#), Drucks. [18/4031](#), Änderungsantrag Drucks. [18/4141](#)

– HGO/LKO –

Verband der kommunalen Wahlbeamten
in Hessen e.V.
(Vereinigung Hessischer Bürgermeister und Kassenverwalter)

Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen e.V.
Postfach 1352 • 63153 Mühlheim (Main)

Herrn
Horst Klee MdL
Vorsitzender des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Hausanschrift:
„Haus der Gemeinden“
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim (Main)

Vorsitzender: Bürgermeister Dieter Karl
Telefon: 06150/9767-0
Telefax: 06150/9767-47
E-Mail: dieter.karl@erzhausen.de

Verwaltung: Wolfgang Schmitt
Telefon: 06253/809-12
Telefax: 06253/809-19
E-Mail: wo.schmitt@rimbach-odw.de

Datum: 10. August 2011

**Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung
der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze – Drucks. 18/4031
– sowie dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE – Drucks. 18/4141 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die kurzfristige Übersendung der obigen Gesetzentwürfe mit der Möglichkeit zur
Stellungnahme bedanken wir uns.

Der Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen e.V. (Vereinigung Hessischer Bürgermeister
und Kassenverwalter) bezweckt gemäß § 2 seiner Satzung vom 13.09.2001 die *„Pflege des
wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Wohls der Mitglieder, insbesondere die Förderung
ihrer allgemeinen Interessen bei Maßnahmen der Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung
sowie im Rahmen der vorstehenden Zweckbestimmung ihre Beratung in Einzelfällen, ins-
besondere die Beratung und die Vertretung der Mitglieder in arbeits-, beamten- und sozial-
rechtlichen Auseinandersetzungen“*.

Unserem Verband gehören mittlerweile mehr als die Hälfte der in Hessen aktiv tätigen
Bürgermeisterinnen an. Darüber hinaus vertreten wir über 300 Bürgermeisterinnen und
Kassenverwalter a.D.

Im Vorfeld der Novellierung der HGO haben wir versucht, mit allen Fraktionen des
Landtages Gespräche über die Vorstellungen und Ziele unseres Verbandes im Allgemeinen,
aber insbesondere auch im Hinblick auf die Fortschreibung der HGO zu führen. Leider war
dies aus unterschiedlichen Gründen nicht mit allen Fraktionen möglich.

In Absprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, der unsere Arbeit hilfreich
begleitet, haben wir die Gesetzentwürfe in unseren Gremien im Hinblick auf die vorgenannte
Aufgabenstellung ausführlich beraten.

In wesentlichen Teilen unterstützen wir die Stellungnahme des HSGB vom 20. Juli diesen Jahres. Es gibt jedoch auch Ausführungen die nicht oder nur unzureichend unser Meinungsbild wiedergeben.

Diese wollen wir Ihnen wie folgt als Stellungnahme unseres Verbandes zur Kenntnis geben:

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung
der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze
– Drucks. 18/4031 –
Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Zu Art. 1 Nr. 23. (§ 76a HGO):

Die Neuregelung, dass der Bürgermeister die Versetzung in den Ruhestand beantragen kann, ohne seine Versorgungsansprüche zu verlieren, entspricht unserer Intension und wird als Schritt in die richtige Richtung gewertet. Sie sollte jedoch nicht ausschließlich darauf aufbauen, dass ihm das für die Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird. Insbesondere aus gesundheitlichen Gründen oder aber bei einer beabsichtigten Änderung seiner weiteren Lebensplanung, sollte ihm dieses Recht zuerkannt werden und nicht von dem Votum der Gemeindevertretung oder der Wähler abhängig gemacht werden.

In der heutigen Zeit ist es immer schwieriger, qualifizierte Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters zu gewinnen. Die Wahl zum Bürgermeister geht immer mit dem Verlust des Arbeitsplatzes einher, was ein hohes Wagnis bedeutet. Die Wiederwahl eines Bürgermeisters in unseren krisenreichen Zeiten hängt immer öfter von leistungsunabhängigen Stimmungslagen der Wählerschaft ab. Es wäre deshalb hilfreich, dem Bürgermeister selbst zu überlassen, wann er seine Tätigkeit beenden möchte, ohne dass dies gleichbedeutend mit dem kompletten Verlust der Versorgungsrechte einhergeht. So kann die Attraktivität des Bürgermeisteramtes verbessert und neuen qualifizierten Kräften zusätzliche Anreize geboten werden.

Zu Art. 1 Nr. 18 (§57 HGO):

Die hier verfolgte Zielrichtung der Stärkung der Stellung der Vorsitzenden der Gemeindevertretungen steht im krassen Gegensatz zur erfolgten Stärkung der direkt gewählten Bürgermeister. Die Ausführungen des HSGB hierzu können wir inhaltlich nur unterstützen. Die vorgesehene Änderung wird angesichts der desolaten Finanzlage der Kommunen und den zwangsläufig dadurch immer häufiger entstehenden Konflikten zwischen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Ebene dazu führen, dass diese Streitigkeiten zum Nachteil der Kommune immer mehr über die Presse ausgetragen werden.

In der Konsequenz der Direktwahl der Bürgermeister halten wir deshalb mehr denn je an unserer Forderung der Ablösung der unechten Magistratsverfassung in Hessen und der Installation der Süddeutschen Ratsverfassung fest.

- Zulassung des Bürgermeisters als stimmberechtigtes Mitglied in der Gemeindevertretung
- Übertragung der Sitzungsleitung in der Gemeindevertretung an den Bürgermeister
- Grundsätzliche, kritische Überprüfung des Gremiums „Gemeindevorstand“

Da wir aufgrund der zu Beginn genannten Gespräche mit den Fraktionen des Landtages erkennen müssen, dass dieser Schritt kurzfristig nicht umsetzbar scheint, fordern wir zumindest die verstärkte Verankerung von Elementen der Süddeutschen Ratsverfassung in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO):

Ausdrückliche Formulierung eines Antragsrechts des Bürgermeisters incl. Beantragung namentlicher Abstimmung in der HGO; ebenfalls Geschäftsordnungsantragsrecht.

Ein Antragsrecht des Bürgermeisters ergibt sich zwar aus der Anwendung entsprechender Regelungen der HGO, jedoch ist es nicht explizit im Gesetz aufgeführt.

Gerade vor dem Hintergrund der ehrenamtlichen Besetzung der Kommunalparlamente gibt es daher immer wieder unnötige Diskussionen über diese Fragestellung.

Es soll deshalb eine eindeutige Formulierung in der HGO verfolgt werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Antragsmöglichkeit des Bürgermeisters auf namentliche Abstimmung normiert und ebenfalls ein Geschäftsordnungsantragsrecht des Bürgermeisters für die Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehen werden.

Den weiteren Forderungen des HSGB in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2011, Seite 22 ff, schließen wir uns mit der Maßgabe an, dass wir eine Verlängerung der Wahlzeit des Bürgermeisters (§ 39 Abs. 3 HGO) von derzeit 6 auf künftig 8 Jahre – zumindest als „Wiederwahl-Bonus“ ab der zweiten Wahlperiode – mit der Möglichkeit eines pensionsunschädlichen vorzeitigen Rücktritts für wichtig erachten.

Dadurch soll ein kontinuierliches Arbeiten über einen längeren Zeitraum ermöglicht werden, wie es sich in anderen Bundesländern längst bewährt hat.

Hintergrund ist vor allem auch die Notwendigkeit, wie bereits zuvor ausgeführt, künftig qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für dieses wichtige Amt zu finden. Dazu ist das Amt des Bürgermeisters attraktiv zu gestalten und dem interessierten Bewerberkreis eine längerfristige berufliche Perspektive zu ermöglichen.

Die teilweise umgekehrte Argumentation, hin zu einer Verkürzung der Amtszeit analog der Wahlperiode der Kommunalparlamente auf 5 Jahre, wird strikt zurückgewiesen.

Abschließend würden wir es für sinnvoll erachten, landesweit eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen zur Vermeidung von Vorteilsannahmen durch Amtsträger nach § 331 StGB nach dem Vorbild von Baden-Württemberg (§78 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) einzuführen. In der Praxis hat sich hier nach einigen Vorfällen ein Regelungsbedarf ergeben, der zum Schutze sowohl der Bürgermeister als auch anderer Mandatsträger einen dringenden Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber erfordert.

Wir würden uns freuen, wenn die eingebrachten Forderungen und Anregungen in Ihre weiteren Beratungen Eingang finden würden. Für vertiefende Gespräche, auch über den Novellierungszeitraum hinaus, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Rolf Reinhard, stellv. Vorsitzender